

Clubeigenes Motorsportgelände

Nutzungsordnung des ADAC-Odenwaldringes Stand 02/2024

Der ADAC-Odenwaldring ist bei Anwesenheit eines beauftragten Clubmitglieds oder seines Erfüllungsgehilfen freigegeben für:

1. Motorradsport

1.1 Motorsport mit geländetauglichen Motorrädern mit übermäßiger Lärmentwicklung

Zugelassen sind geländetaugliche Fahrzeuge mit einem Lärmemissionswert von max. 98 dB (A) gemessen in einer Entfernung von 0,5 m in 45° zum Auspuff. Der max. zulässige Lärmemissionswert vermindert sich in Anpassung an die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie die der FIM bzw. des DMSB.

1.2 Motorsport mit sonstigen Motorrädern mit übermäßiger Lärmentwicklung

Zugelassen sind sonstige Fahrzeuge mit einem Lärmemissionswert von max. 98 dB (A) gemessen in einer Entfernung von 0,5 m in 45° zum Auspuff. Der max. zulässige Lärmemissionswert vermindert sich in Anpassung an die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie die der FIM bzw. des DMSB.

1.3 Übungs- und Einstellfahrten für die unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Motorräder

Montag bis Samstag von **10:00 – 13:00 Uhr** und **15:00 – 18:00 Uhr**

Sonntag und Feiertag von **10:00 – 13:00 Uhr**

An allen Tagen dürfen maximal 15 Fahrzeuge gleichzeitig die Anlage benutzen.

1.4 Veranstaltungen (max. 3 pro Jahr) für die unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Motorräder

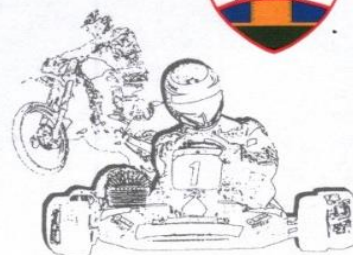
Samstag von **08:00 - 13:00 Uhr** und **14:00 – 18:00 Uhr** mit maximal 40 Fahrzeugen auf der Anlage; Bei unvorhergesehenen Ereignissen während der Veranstaltung bis **max. 19:00 Uhr**.

Sonntag von **08:00 - 12:00 Uhr** und **13:00 – 18:00 Uhr** mit maximal 40 Fahrzeugen auf der Anlage; Bei unvorhergesehenen Ereignissen während der Veranstaltung bis **max. 19:00 Uhr**.

1.5 Am Tag nach Veranstaltungen findet kein Trainingsbetrieb statt.

2. Kartsport

Zugelassen sind Karts mit einem Lärmemissionswert von max. 95 dB (A) gemessen in einer Entfernung von 7,5 m zum vorbeifahrenden Kart. Der max. zulässige Lärmemissionswert vermindert sich in Anpassung an die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie die der CIK bzw. des DMSB.



Clubeigenes Motorsportgelände

2.1 Übungs- und Einstellfahrten

Montag bis Samstag von **10:00 – 13:00 Uhr** und **15:00 – 18:00 Uhr**

An diesen Tagen dürfen maximal 20 Fahrzeuge gleichzeitig die Anlage benutzen.

Sonntag von **10:00 – 13:00 Uhr**

An diesen Tagen dürfen maximal 15 Fahrzeuge gleichzeitig die Anlage benutzen.

Feiertag von **10:00 – 13:00 Uhr**

An diesen Tagen dürfen maximal 15 Fahrzeuge gleichzeitig die Anlage benutzen.

Zugelassene Feiertage sind Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit (ausgenommen sind Oster- und Pfingstsonntag).

2.2 Veranstaltungen (max. 3 pro Jahr) für die Karts

Samstag von **08:00 – 13:00 Uhr** und **14:00 – 18:00 Uhr** mit maximal 35 Fahrzeugen auf der Anlage; Bei unvorhergesehenen Ereignissen während der Veranstaltung bis **max. 19:00 Uhr**

Sonntag von **08:00 – 12:00 Uhr** und **13:00 – 18:00 Uhr** mit maximal 35 Fahrzeugen auf der Anlage; Bei unvorhergesehenen Ereignissen während der Veranstaltung bis **max. 19:00 Uhr**

2.3 Am Tag nach Veranstaltungen findet kein Trainingsbetrieb statt.

3. Leihkarts und Fahrzeuge mit einem Lärmemissionswert von bis zu 83 dB (A)

Zugelassen sind Fahrzeuge mit einem Lärmemissionswert von max. 83 dB (A) gemessen in einer Entfernung von 7,5 m zum vorbeifahrenden Fahrzeug. Der max. zulässige Lärmemissionswert vermindert sich in Anpassung an die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

3.1 Leihkartbetrieb

Täglich von **09:00 – 22:00 Uhr**

Nach Veranstaltungen am darauf folgenden Tag findet kein Fahrbetrieb statt.

3.2 Fahrzeuge bis max. 83 dB (A)

Täglich von **09:00 – 22:00 Uhr**

Nach Veranstaltungen am darauf folgenden Tag findet kein Fahrbetrieb statt.

3.3 Veranstaltungen (maximal 2 pro Jahr)

24 Stunden-Rennen von **00:00 – 24:00 Uhr**



Clubeigenes Motorsportgelände

4. Schulverkehrsunterricht und sozialpädagogische Betreuung von Behinderten

Montag bis Samstag von 10:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

5. Die Benutzung des ADAC-Odenwaldringes außerhalb der vorgenannten Zeiten ist verboten.
6. Das Befahren des ADAC-Odenwaldringes ohne vorschriftsmäßigen Schutzhelm (nach DMSB-Vorschrift), Schutzbrille oder Visier, Schutzkleidung (nach DMSB-Vorschrift) und Handschuhe, sowie ohne angelegten Sicherheitsgurt bei Automobilen ist verboten.
Das Befahren des ADAC-Odenwaldringes während Veranstaltungen mit Fahrzeugen, die nicht in allen Punkten den DMSB-Vorschriften bzw. Bestimmungen entsprechen, ist verboten.
7. Die Benutzung von Hängen, Böschungen und Zuschauerbereichen etc. außerhalb der vorgeschriebenen Strecken ist verboten.
8. Das Befahren der Strecke entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung ist verboten.
9. Das Befahren des Fahrerlagers mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h und das Aufdrehen von Motoren sind verboten.
10. Den Anweisungen von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder des beauftragten Aufsichtsführenden Clubmitglieds und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
11. Das Befahren des ADAC-Odenwaldringes ist gestattet:
 - 11.1 Schulklassen unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehrkraft bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung mit dem MSC Wartturm e.V. im ADAC.
 - 11.2 Verleihunternehmen und Fahrzeughändlern, sowie Motorsportclubs bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung mit dem MSC Wartturm e.V. im ADAC
 - 11.3 Clubmitgliedern und Nichtclubmitgliedern, die für den jeweiligen Benutzungstag unaufgefordert bei dem zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, dem beauftragten aufsichtsführenden Clubmitglied oder seinen Erfüllungsgehilfen die geltende Nutzungsgebühr entrichtet haben.

Die Einschränkung bestimmter Wochentage auf eine Nutzung nur durch Clubmitglieder und/oder die Vergütung von Arbeitsdiensten mit unentgeltlicher Streckennutzung kann der geschäftsführende Vorstand bestimmen.



Clubeigenes Motorsportgelände

12. Vor Benutzung des ADAC-Odenwaldringes hat der Benutzer (bei Jugendlichen unter 18 Jahren der/die Erziehungsberechtigte) eine gesonderte Haftungsverzichtserklärung zu unterschreiben.
13. Verstöße gegen die Nutzungsordnung können mit zeitlich begrenztem oder andauerndem Platzverbot geahndet werden.

Der Vorstand

Schaafheim Februar 2024